



Freiwillige berufliche Vorsorge für Mehrfachbeschäftigte MV-Plan ab 01.01.2015

Für mehrfachbeschäftigte Arbeitnehmer stellt sich oftmals das Problem, dass ihre Teilpensen die Eintrittsschwelle (Artikel 7 BVG) für die berufliche Vorsorge nicht erreichen. Mit Artikel 46 BVG wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass Arbeitnehmer in solchen Fällen ihre Vorsorgesituation freiwillig verbessern können. Obwohl vom Ansatz her klar, lassen sich die darin vorgesehenen Vorgänge vor allem aus organisatorischen und administrativen Gründen kaum zweckmässig und zu vertretbaren Kosten umsetzen.

Art. 46 Erwerbstätigkeit im Dienste mehrerer Arbeitgeber

¹ Der nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht und dessen gesamter Jahreslohn die Eintrittsschwelle übersteigt, kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, freiwillig versichern lassen, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen.

² Ist der Arbeitnehmer bereits bei einer Vorsorgeeinrichtung obligatorisch versichert, kann er sich bei ihr, falls ihre reglementarischen Bestimmungen es nicht ausschliessen, oder bei der Auffangeinrichtung für den Lohn zusätzlich versichern lassen, den er von den anderen Arbeitgebern erhält.

³ Dem Arbeitnehmer, der Beiträge direkt an eine Vorsorgeeinrichtung bezahlt, schuldet jeder Arbeitgeber jeweils die Hälfte der Beiträge, die auf den bei ihm bezogenen Lohn entfallen. Die Höhe des Arbeitgeber-Beitrages ergibt sich aus einer Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung.

⁴ Die Vorsorgeeinrichtung übernimmt auf Begehren des Arbeitnehmers das Inkasso gegenüber den Arbeitgebern.

Wie in den Ziffern 3 und 4 des Gesetzes umschrieben, kann ein betroffener Arbeitnehmer dem Vorsorgeplan MV beitreten. Seine einzelnen Arbeitgeber, bei welchen er aufgrund der Lohnhöhe derzeit nicht BVG-versichert ist, verpflichten sich gegenüber der PK Musik und Bildung zur Zahlung der reglementarischen Beiträge gemäss Vorsorgeplan MV.

Die eingehenden Beitragszahlungen der einzelnen Arbeitgeber werden bei der PK Musik und Bildung zu einem einzigen Vorsorgeverhältnis zusammengeführt.

Versicherter Lohn

Versichert ist die Summe der AHV-Löhne aller Arbeitgeber der versicherten Person, welche sich zur Zahlung von Beiträgen unter diesem Vorsorgeplan bereit erklärt haben.

Beiträge

Jeder Arbeitgeber zahlt der PK Musik und Bildung den untenstehenden, dem Alter der versicherten Person entsprechenden Gesamtbeitrag jedes abgerechneten AHV-Lohnes (ohne Koordinationsabzug) ein.

Beiträge in % des AHV-pflichtigen Jahreslohnes

	18-24	25-34	35-44	45-54	55-65 ¹⁾
Plan MV	2.3	8.0	11.0	14.0	15.0

¹⁾ Schlussalter Frauen 64

Abrechnung mit der Vorsorgestiftung

Die PK Musik und Bildung stellt den Arbeitgebern speziell bezeichnete Einzahlungsscheine (ESR) zur Verfügung, welche für die periodische Zahlung des Gesamtbeitrages für die versicherte Person zu verwenden sind.

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer die Hälfte des abgerechneten Gesamtbeitrages als Arbeitnehmerbeitrag vom Lohn in Abzug bringen.

Für nähere Angaben zur Anwendung des Vorsorgeplans MV verweisen wir auf den Leitfaden zum Vorsorgeplan MV. Diesen sowie weitere Unterlagen zum Vorsorgeplan MV erhalten Sie bei der Geschäftsstelle oder unter www.musikundbildung.ch.